

Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Birgit Kannegießer
Landesvorsitzende des BSBD Hessen

Dienstlich: 06151/507-401
Privat: 06257/9440680
E-Mail: vorsitzende@bsbd-hessen.de

Datum: 08.11.2012

Entwurf eines Artikelgesetzes zur Schaffung eines Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (HSV VollzG)

Ihr Schreiben vom 01.10.2012

Sehr geehrter Herr Dr. Blechschmidt,
sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

im Namen des Bunds der Strafvollzugsbediensteten Hessen (BSBD) bedanke ich mich herzlich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf aus Sicht der Gewerkschaft Stellung beziehen zu können. Bei dem nun zu gestaltenden Gesetz handelt es sich um die Ausgestaltung einer der schwierigsten Themenkreise des Vollzugs (bzw. der vollzuglichen Zuständigkeit), die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für eine Form der Freiheitsentziehung, die einerseits das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit garantieren soll, gleichzeitig aber die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten sehr intensiv auf ein straffreies Leben in Freiheit vorzubereiten hat. Bei den Sicherungsverwahrten handelt es sich regelmäßig um schwer kriminelle, langjährig vollzugserfahrene und für den Vollzug sehr häufig unerreichbare Gefangene, die Therapieangebote während des Vollzugs der Freiheitsstrafe abgelehnt haben und darüber hinaus mit einem extrem hohen Rückfallrisiko beladen sind. Das bedeutet für die dort tätigen Bediensteten in der Regel einen außerordentlichen Drahtseilakt und eine große Herausforderung, den nun durch das Bundesverfassungsgericht bestimmten Zielvorgaben zu entsprechen.

Zunächst bleibt zu betonen, dass der BSBD Hessen die Entscheidung des Ministeriums begrüßt, Sicherungsverwahrte zukünftig weiter am Standort Schwalmstadt unterzubringen.

Die dort tätigen Bediensteten aller Laufbahnen verfügen bereits über eine große berufliche Erfahrung im Umgang mit den Sicherungsverwahrten, welche unabdingbar ist für die erfolgreiche Umsetzung des neuen Gesetzes und die weitere Ausgestaltung dieser Maßregel.

Zum Gesetzentwurf merkt der BSBD Hessen grundsätzlich an, dass offensichtlich an der kompakten Strukturierung der hessischen Vollzugsgesetze festgehalten wird. Dies führt aus der Wahrnehmung der Praxis zu einer schwierigeren Handhabung der Gesetze, da einzelne Regelungen nunmehr zu suchen sind. Hier hätte sich der BSBD eine differenziertere Aufteilung gewünscht. Dies hatten wir bereits 2009/2010 in unseren Stellungnahmen angemerkt. Die Feststellung, dass sich die Vollzugsgesetze in ihrer Ausgestaltung grundsätzlich sehr bewährt hätten, teilen wir als Fachgewerkschaft deshalb nicht.

Darüber hinaus hielten wir es angebrachter, von Sicherungsverwahrten statt von Untergebrachten zu sprechen, aber wir verkennen nicht, dass die Begrifflichkeit durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011 insofern vorgegeben war.

Schließlich bleibt anzumerken, dass wir es für sinnvoll hielten, bereits während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe mit der Intensivierung der Behandlungsangebote zu beginnen. Die Angebote der hessischen Justizvollzugsanstalten, aber insbesondere die Personalausstattung dort, lassen leider keine vorzeitige Intensivierung von im Anschluss an die Freiheitsstrafe zu Sicherheitsverwahrung verurteilten Gefangenen zu. Dies ist nicht zuletzt der mangelhaften Personalausstattung bei den Fachdiensten im männlichen Erwachsenenvollzug geschuldet. Dahingehend halten wir den Beginn intensiver Behandlungsmaßnahmen erst mit Aufnahme in eine Unterkunft für Sicherungsverwahrte im Hinblick auf die Zielausrichtung dieser Maßregel für deutlich zu spät. Auch setzt sich der Gesetzentwurf nicht genügend mit dem Phänomen der umfassenden und jahrelangen Haft Erfahrung der Untergebrachten auseinander. In etlichen Passagen des Gesetzes besteht der Eindruck, dass diese Tatsache gar ausgeblendet wird, insbesondere wenn vom Wirken gegen den Verlust sozialer Kontakte oder der Hospitalisierungsfahr (insbesondere in der Gesetzesbegründung) gesprochen wird. Die in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Gefangenen haben in aller Regel sehr viele Haftjahre im Vollzug verbracht, leben und denken bzw. unterwerfen sich folglich sehr massiv den Regeln, die sich die Gefangenen im Miteinander gegeben haben. Unter Berücksichtigung, dass die mit der Behandlung betrauten Bediensteten in der Regel die

BSBD-Hessen - Landesvorsitzende
Postanschrift: Notisweg 59, 64342 Seeheim-Jugenheim

selben sind, die darüber hinaus über begünstigende vollzugliche Maßnahmen oder deren Ablehnung entscheiden, führt dies dazu, dass Gefangene sich gegenüber der Institution Justizvollzug meistens abschotten. Hiermit setzt sich das vorliegende Gesetz leider gar nicht auseinander.

Zu den Paragraphen nehmen wir im Einzelnen, wie folgt, Stellung:

Zu § 4:

In Abs 1. Satz 1 sollte in Anlehnung an die Vorgaben zur Ausgestaltung aus § 3 von „erforderlichen Behandlungs-, **Therapie-** und Betreuungsangeboten“ gesprochen werden.

Zu § 5:

Die Motivation der Untergebrachten ist eine der Kernthemen dieses Gesetzesentwurfs. Sie ist die schwierigste zu bewerkstelligende Aufgabe, da Motivation nicht gelehrt werden kann. Motivation und Eigenverantwortung jedes Einzelnen stehen aus Sicht des BSBD in unmittelbarem Zusammenhang. Dabei wird nicht verkannt, dass fehlende Befähigung zur Selbstmotivation, insbesondere zum Leben nach den gesellschaftlich normierten Regeln, ein Kernproblematik von Inhaftierten insgesamt ist, und diejenigen, die schließlich zum Schutz der Öffentlichkeit in einer Einrichtung der Sicherungsverwahrung unterzubringen sind, davon ganz besonders betroffen sind, soweit nicht psychische Störungen deren Fehlverhalten begründeten. Folglich sollte diese Vorschrift so formuliert werden, dass – und dies insbesondere, um der Kernaufgabe des Gesetzes zu genügen, und die Untergebrachten auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten – die Verantwortung für Motivation und damit einhergehend Arbeit an sich selbst bei dem Untergebrachten, d.h. bei dem Sicherungsverwahrten ist bzw. bleibt. Wir halten als BSBD die in Satz 1 gewählte Formulierung für eher ungünstig oder aus der Sicht der Untergebrachten eventuell missverständlich, wenngleich sich aus den Erläuterungen zu § 4 die Absicht des Gesetzgebers mit dieser Regelung erklärt.

Wir schlagen deshalb vor, der Formulierung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu folgen (Randnummer 114):

„ Die Bereitschaft des Untergebrachten zur Mitwirkung an seiner Behandlung ist durch gezielte Motivationsarbeit zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.“

Die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 4 bezüglich der Begrifflichkeit „fortwährend“ teilen wir nicht. Hier besteht die Gefahr, dass der Untergebrachte nicht mehr Geforderter sondern lediglich Fordernder wird.

Für **Abs. 2 Satz 1** schlagen wir die Formulierung aus dem bayerischen Gesetzesentwurf dort: § 4 Abs. 2 Satz 1) vor:

„Zur Motivation können auch besondere Vergünstigungen gewährt oder auch bereits gewährte Vergünstigungen wieder entzogen werden.“

Eine Regelung, die allein auf Vergünstigungen setzt, die Rücknahme aber nicht regelt, scheint uns in diesem Kontext unzureichend und bildet die Persönlichkeitsstruktur der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten nicht ab. Insbesondere die Praxis benötigt Handlungsalternativen zur Gewährung von Vergünstigungen, wenn dies der Untergebrachte durch sein Verhalten erforderlich macht, er beispielsweise bei der Erreichung des Vollzugsziels plötzlich blockiert, nicht mehr mitarbeitet etc., sein Verhalten unakzeptabel und der Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit völlig widersprüchlich wird. Deshalb **muss** der Vollzugsbehörde die Möglichkeit der Intervention durch Entzug bereits erreichter Privilegien eingeräumt werden. Dies beschreibt übrigens auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 04.05.2011 in dieser Weise (wiederum Randnummer 114). Die uns vorliegenden Gesetzesentwürfe anderer Bundesländer sehen diese Handlungsalternative unisono vor.

Als Fachgewerkschaft für den Justizvollzug bitten wir Sie dringend, diesen Halbsatz zu ergänzen.

Zu § 7:

Wir halten die Regelung von Abs. 1 ausreichend. Dringend warnen wir vor einer ausdrücklichen Benennung der Förderung durch ehrenamtlich tätige Personen. Eine solche Förderung wäre aber auch durch Abs. 1 nicht ausgeschlossen. Die ehrenamtliche Betreuung von Gefangenen erfordert ein hohes Maß an persönlicher Stabilität und Fähigkeit, Distanz zu wahren. Ehrenamtlichkeit ist ein hohes Gut unserer Gesellschaft, deshalb sollte mit diesem Engagement seitens der Vollzugsbehörden sehr verantwortlich umgegangen werden – zur Sicherheit der Vollzugseinrichtung und zum Schutz der ehrenamtlich tätigen Personen.

Zu § 8 Abs. 1:

Wir halten die Formulierung „unverzüglich“ für zu unkonkret. Hier sollte eine Bezifferung, z.B. „**in den ersten vier Wochen nach der Aufnahme**“ erfolgen.

Zu § 10:

In Abs. 1 Nr. 10 Sollte von „Suchtmittel**abstinenz**“ statt von Suchtmittelfreiheit gesprochen werden. Dies entspricht auch der Formulierung in Fachkreisen. Hier wird von Abstinenz gesprochen; Ziel ist es für einen Suchtkranken, abstinent zu bleiben.

Zu § 11 Abs. 2, letzter Satz:

Statt „Unterbringungsbedingungen“ schlagen wir die Formulierung „**Unterbringungsregeln**“ vor. Wir halten diese Formulierung für konkreter und rechtlich gegebenenfalls überprüfbarer als die allgemeine Formulierung der „Bedingung“.

Zu § 13 insgesamt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde im Abgleich zum Referentenentwurf hinsichtlich der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen um die Anhörung des Untergebrachten durch die Strafvollstreckungskammer (in Abs.1) sowie die Einholung von 2 externen Sachverständigengutachten vor Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen erweitert.

Unserer Auffassung nach sollte die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nicht ausschließlich an dem Risiko des Missbrauchs sondern darüber hinaus an der aktiven Teilnahme an den im Vollzugsplan empfohlenen Behandlungsmaßnahmen bewertet werden. Hierbei muss die Wahrnehmung und Einschätzung der vor Ort betreuenden Bediensteten eine besondere Bedeutung haben. Im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf wird der Schwerpunkt auf die Bewertung durch externe Kräfte gelegt, die den Untergebrachten eigentlich nur in einem sehr begrenzten, für den Untergebrachten nicht alltäglichen Zeitfenster erleben. Es steht zu erwarten, dass der Untergebrachte in dieser Situation ein zweckorientiertem Verhaltensmuster an den Tag legen wird, zumal die meisten überdurchschnittlich vollzugs- und therapieerfahren sind und zu befürchten ist, dass ihr Verhalten demzufolge selbstmanipulativ angepasst sein wird. Dies erhöht aus unserer Sicht das Risiko, einer Fehlentscheidung zu erliegen.

Zu § 13 Abs. 3, Ziff. 1 und 2:

Die Ziffern sollten unseres Erachtens getauscht werden, um eine Stufung der jeweiligen Maßnahmen abzubilden.

In der jetzigen Ziffer 2 sollte der Begriff „Zeit“ konkretisiert werden auf „**Tageszeit**“, da der „Ausgang“ im Justizvollzug begrifflich besetzt ist und stets die Abwesenheit für einige

Stunden während eines Tages meint. Darüber hinaus sollte das „gegebenenfalls“ bzgl. der begleiteten Ausgänge durch ein „**oder**“ ersetzt werden.

Sollte darüber hinaus seitens des Gesetzgebers beabsichtigt sein, auch Langzeitausgänge über mehrere Tage zu bewilligen, sollte dies nach hiesiger Auffassung in einer eigenen Ziffer ausgewiesen werden, zumal es sich hinsichtlich der vollzuglichen Maßnahme um eine Steigerung handelt, die nicht zuletzt auch gegenüber dem Untergebrachten in dieser Weise dargestellt werden sollte. Der BSBD Hessen schlägt deshalb vor, unter einer weiteren Ziffer „das Verlassen der Einrichtung für mehr als einen Tag (Langzeitausgang) (z.B.) bis zu 2 Wochen aufzunehmen und dies aber mit einem jährlichen Tageskontingent zu beschränken.

Zu § 17 Abs.3:

Der BSBD Hessen empfiehlt, die Begrifflichkeit der Hilfestellung entweder näher zu konkretisieren oder zu beschränken, z.B. durch folgende Ergänzung (einzufügen hinter „...Hilfestellung gewähren...“): „ **und die im Vollzug begonnen Betreuung vorübergehend fortführen, soweit....**“.

Zu § 26:

Hierbei handelt es sich eigentlich um ein zentrales Ziel für die Zeit der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung; die Untergebrachten sollen unterstützt werden, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Satzes 2 zielt das Gesetz aus unserer Sicht jedoch nicht weit genug; die Untergebrachten sollten aus unserer Sicht nicht nur „angeregt“ sondern sie sollten **fähig (!)** werden, ihre Angelegenheit selbst zu regeln. Nur so steht zu erwarten, dass sie schließlich auch in der Lage sind, nach der Entlassung ein straffreies Leben zu führen.

Zu § 28 Abs.1:

Der BSBD Hessen setzt sich ausdrücklich dafür ein, dass Untergebrachte, soweit es behandlerisch notwendig und folglich im Vollzugsplan festgehalten wird, **zur Verrichtung dieser Arbeit bzw. Beschäftigung verpflichtet werden**. Der Versuch einer Besserstellung der Untergebrachten (d.h.Sicherungsverwahrten) gegenüber Strafgefangenen im Kontext des Abstandsgebots ist von Seiten des BSBD Hessen nicht nachvollziehbar bzw. erscheint erheblich kontraproduktiv zu dem in § 2 verfolgten Ziel der Vorbereitung auf ein künftig eigenverantwortliches, straffreies Leben. Hier wird es nicht

genügen, darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung fortwährende Motivationsarbeit zu leisten haben. Arbeit bzw. Berufstätigkeit, die Fähigkeit, den Tag zu strukturieren und durch Einkommen für die eigenen Lebenshaltungskosten eigenverantwortlich aufzukommen, sind ganz wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklung von Eigenständigkeit, Selbstreflexion und Selbstbewusstsein und daraus resultierend die Abkehr von Straffälligkeit.

Wir schlagen deshalb dringend vor, den im Entwurf bezeichneten Absatz 2 zu Abs. 1 zu machen und als neuen Absatz 2 folgende Regelung zu treffen:

„Untergebrachte sind verpflichtet, eine ihnen aus behandlerischen Gründen zugewiesene, angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutischen Beschäftigung im Sinn des § 10 Abs.1 Nr.6 auszuüben, soweit sie dazu körperlich und geistig in der Lage sind.“

Es wird von Seiten des BSBD Hessen dabei nicht verkannt, dass Beschäftigung und Therapie gegebenenfalls zu Zeitkollision führen kann. Hier sollte die Vollzugsplanung jedoch entsprechende Vorgaben aufnehmen.

Der Vorschlag entspricht im Übrigen dem bayerischen Regelungsentwurf.

Zu § 30 Abs. 5:

Völlig befremdlich ist der im Gegensatz zum Referentenentwurf im vorliegenden Gesetzesentwurf eingefügte Satz 2, wonach andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik zugelassen werden können. Einerseits verlangt dieser Gesetzesentwurf fortwährende, zu dokumentierende Motivationsarbeit, Abs.1 schafft die Verpflichtung, den Untergebrachten Gelegenheit und Anregungen zu geben, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten, kulturelle Betätigung sowie die Teilnahme an Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen. Und dann folgt Abs. 5, der vom Grunde Spielekonsolen, eventuell sogar Computer u.ä. zulässt. Dabei wurde in Abs. 6 keine Beschränkungsmöglichkeit vorgesehen. Hier wird der Aspekt der Sicherheit und Ordnung der Sicherungseinrichtung zu unserem ausdrücklichen Befremden nicht einbezogen.

Aus Sicht des Personals bleibt hier zu fragen, wer all die Kontrollen vornehmen soll, um die Sicherheit in der Einrichtung tatsächlich und real zu gewähren.

Zu § 37:

BSBD-Hessen - Landesvorsitzende
Postanschrift: Notisweg 59, 64342 Seeheim-Jugenheim

Wir empfehlen die Konkretisierung des Begriffs des „zumutbaren“ Umfangs. Der BSBD Hessen hielte es für ratsam, die Häufigkeit des Bezugs in einem Bezugszeitraum zu bezeichnen.

Zu § 41 Abs.3:

Warum Untergebrachte, die ohne zwingenden Grund die Teilnahme an den im Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen verweigern, überhaupt ein Taschengeld erhalten, erstaunt bereits. Dass der Taschengeldsatz gegenüber dem Referentenwurf aber auch noch um 2 % auf 14 % angehoben wird, dass ist uns als Vollzugspraktiker gar nicht mehr verständlich.

Dies gilt im Übrigen auch für die in § 67 Abs. 4 erfolgte Anhebung von 15 auf 18 qm zum Wohnen und Schlafen pro Untergebrachtem.

Zu § 43 Abs. 1:

Hinsichtlich der Kostenbeteiligung bei der Verpflegung sollte hier eine Konkretisierung erfolgen, z.B. „**Verpflegung von Amts wegen**“. Die aktuelle Formulierung könnte derart missverstanden werden, dass die Einrichtung für die alle Verpflegungskosten aufkommt, also auch die Kosten übernimmt, die der Untergebrachte über das von Amtswegen zugestandene Maß hinaus verursacht.

Im Übrigen begrüßt der BSBD Hessen sehr die in § 71 Abs. 3 getroffene Regelung, dass Fortbildungen sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung für die Bediensteten regelmäßig durchgeführt werden. Mit Blick auf das überaus schwierige Aufgabenfeld in einer Einrichtung für Sicherungsverwahrte halten wir solche Angebote für **dringend** erforderlich, um die dort tätigen Bediensteten in jeder Weise zu unterstützen bzw. zu stärken.

Vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 28.11.2012. Gerne werde ich für den BSBD-Hessen ein kurzes, ergänzendes Statement abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Kannegießer

Landesvorsitzende